

STATUTEN DER SEKTION WALLIS DES TCS

ZIEL-ZWECK-SITZ

Art. 1 Ziel

Die TCS Sektion Wallis (nachstehend "die Sektion") des Touring Club Schweiz (nachstehend "TCS") ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinn der Artikel 60 ff. des ZGB.

In diesen Statuten gilt jede Personenbezeichnung ohne Unterschied sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Art. 2 Ziel

Die Sektion bezweckt die Wahrung der Rechte und Interesse ihrer Mitglieder im Strassenverkehr und im Bereich der Mobilität ganz allgemein. Die Verwirklichung dieser Ziele erfolgt im Interesse des Gemeinwohls.

Die Sektion organisiert Dienstleistungen für ihrer Mitglieder was Mobilität, Sicherheit, Prävention, Ausbildung, Beratung, Umwelt und Information im Zusammenhang mit Tourismus, Kultur und Freizeitgestaltung betrifft.

Die Sektion ergreift alle notwendigen Massnahmen, um ihre Ziele zu erreichen. Sie gewährt eine besondere Unterstützung und trifft bei den Behörden alle nützlichen Vorkehrung im Interesse ihrer Mitglieder.

Die Sektion vermittelt kostenlos den Kontakt ihrer Mitglieder mit dem TCS.

Die Sektion kann zum Erreichen ihres Zweckes Immobilien oder Beteiligungen erwerben.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Sitten.

MITGLIEDER

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien und die entsprechenden Dienstleistungen werden vom TCS gemäss seinen Statuten festgelegt.

Art. 5 Aufnahme

Die Mitglieder werden vom TCS aufgenommen.

Vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme an sind die im Gebiet der Sektion wohnhaften Mitglieder zugleich Mitglieder der Sektion.

Der Sektionsvorstand und der Verwaltungsrat des TCS haben das Recht innert zwei Monaten seit der Abgabe der Mitgliederkarte die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Gegen den Widerruf der Aufnahme kann innert einem (1) Monat beim der Delegiertenversammlung des TCS schriftlich Rekurs eingelegt werden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann, auf Antrag des Vorstands, jede Person, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht hat und die einer solchen Auszeichnung als würdig betrachtet wird, zum Ehrenmitglied ernennen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages befreit. Der Zentralbeitrag wird von der Sektion übernommen.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Sektionsmitgliedschaft erlischt:

* durch Austritt auf das Ende der Jahresmitgliedschaft. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft schriftlich eingereicht werden;

- * durch Streichung gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten des Zentralsitzes;
- * durch Ausschluss.

Zahlen die Mitglieder den Jahresbeitrag nicht, verlieren sie alle Mitgliedsrechte 15 Tage nach dessen Fälligkeit. Sie können ohne Weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des TCS Zentralsitzes und der Sektionen auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen wird dadurch nicht berührt.

Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch die Sektion oder den Verwaltungsrat verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Delegiertenversammlung rekurrieren.

Art. 8 Haftung

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen der Sektion.

Art. 9 Mitgliederdaten

Die Datenverarbeitung geschieht entsprechend den Statuten des TCS.

BEITRÄGE

Art. 10 Sitzbeiträge

Die Mitglieder verpflichten sich:

- einen jährlichen Zentralbeitrag, dessen Höhe vom TCS festgelegt wird, zu leisten,
- einen Sektionsbeitrag zu leisten.

Der Beitrag wird am ersten Tag des neuen Mitgliedschaftsjahres fällig.

Art. 11 Sektionsbeiträge

Der Jahresbeitrag der Sektion wird auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

ORGANISATION

Art. 12 Die Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ausschuss;
- d) die Revisionsstelle.

Die Angestellten der Sektion können den Organen in Bst. b, c und d nicht angehören.

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 13 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Ihre Befugnisse sind die folgenden:

- a) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Sektion;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Vereinsjahres und Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Kenntnisnahme des Budgets;
- d) Festlegung des Sektionsbeitrags;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- f) Wahl der Delegierten und Stellvertreter für eine Dauer von 4 Jahren für die Delegiertenversammlung des TCS auf Antrag des Vorstandes;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 14 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand im Verlaufe des ersten Semesters, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag, durch Veröffentlichung im Sektionsblatt und/oder in der Touring Zeitung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innert nützlicher Frist einberufen werden, wenigstens jedoch 10 Tage im voraus, sobald der Vorstand dies als notwendig erachtet oder sobald das Begehren von zwei Prozent (2%) der Mitglieder gestellt wird. Im letzteren Fall muss das Begehren von den Antragsstellern mit Angabe des Grundes für die Einberufung unterzeichnet sein.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung gilt als gültig konstituiert.

Jedes Mitglied kann dem Vorstand Anträge zur Abstimmung an der Generalversammlung unterbreiten. Solche Anträge müssen dem Präsidenten der Sektion bis Ende Februar schriftlich zugestellt werden.

Alle Vorschläge für Kandidaturen bei einer statutarischen Wahl müssen dem Präsidenten der Sektion bis spätestens 10 Tagen vor der Generalversammlung, an der die Wahl stattfindet, schriftlich eingereicht werden.

Art. 15 Abstimmungen/Wahlen

Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute Mehr und für den dritten Wahlgang des relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, falls nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei einer Ergänzungswahl ist das betreffende Mandat bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gültig.

VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht einschliesslich dem Präsidenten aus 9 bis 13 Mitgliedern.

Jede Region (Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis) muss gleichmässig im Vorstand vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und wer das siebzigste Lebensjahr erreicht, muss per nächster ordentlicher Delegiertenversammlung aus dem Vorstand austreten.

Art. 17 Organisation

Der Vorstand organisiert und konstituiert sich selbst. Er bezeichnet namentlich unter seinen Mitgliedern zwei Vizepräsidenten. Der Präsident und die Vizepräsidenten müssen die drei Regionen vertreten.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Drittpersonen beiziehen.

Das Sekretariat und die Aufgaben des Kassiers können Personen anvertraut werden, die nicht dem Vorstand angehören. Diese aussenstehenden Personen können zur Teilnahme mit beratender Stimme an jede Vorstandssitzung eingeladen werden.

Art. 18 Quorum

Der Vorstand ist berechtigt Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen zu treffen, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. In besonderen Fällen sind Zirkularbeschlüsse mit einem anderen Kommunikationsmittel zugelassen.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des leitenden Ausschusses, und zwar so oft als es die Erfüllung und die Wahrung der Sektionsinteressen erfordert, jedoch wenigstens zweimal pro Jahr. Der Vorstand muss ebenfalls aufgeboten werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20 Abstimmungen-Wahlen

Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute Mehr und für den dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das los.

Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, falls nicht wenigstens ein Drittel der Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Art. 21 Engagement

Die Sektion wird gültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien:

- des Präsidenten und eines Vorstandsmitglieds,
- der beiden Vizepräsidenten zusammen.

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind insbesondere die folgenden:

- a) er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung ;
- b) er verwaltet das Sektionsvermögen und erledigt die laufenden administrativen Geschäfte;
- c) er bereitet das Budget vor und genehmigt es;
- d) er beruft die Generalversammlung ein und legt Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste fest;
- e) er erlässt Reglemente, welche gewisse Bereiche der Sektionstätigkeit interessieren oder die Kompetenzaufteilung innerhalb der internen Organisation festlegen ;
- f) er bezeichnet die Mitglieder des leitenden Ausschusses, deren Ernennung ihm zufällt;
- g) er schlägt der Generalversammlung die Delegierten und die Stellvertreter, die die Sektion an der Delegiertenversammlung des TCS vertreten, vor;
- h) er bezeichnet zu Händen der Delegiertenversammlung den Vertreter der Sektion im Verwaltungsrat des TCS.

Der Vorstand führt im weitern alle Aufgaben aus, die nicht durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Er kann dem leitenden Ausschuss alle oder einen Teil seiner Aufgaben und Obliegenheiten delegieren, mit Ausnahme der unter Buchstabe c, d, e, g und h erwähnten Geschäfte.

Art. 23 Zusammensetzung

Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Weitere Personen können aufgeboten werden, mit beratender Stimme an einer Sitzung des leitenden Ausschusses teilzunehmen.

Art. 24 Befugnis

Der leitende Ausschuss übernimmt und führt die Aufgaben aus, welche ihm vom Vorstand delegiert werden.

Art. 25 Einberufung

Für das Quorum und die Abstimmungsmodalitäten gelten die Artikel 18 und 19 sinngemäss.

REVISIONSSTELLE

Art. 26 Ernennung und Aufgaben

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und bedarf einer Zulassung.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung mittels eingeschränkter Revision. Die gesetzliche Verpflichtung einer ordentlichen Revision sowie die freiwillige ordentliche Revision bleiben vorbehalten.

Die Revisionsstelle ist beauftragt, der Generalversammlung Bericht über die Jahresrechnung der Sektion zu erstatten. Die Revisionsstelle kann jederzeit die Bücher der Buchhaltung sowie den Stand der Kasse und des Vermögens prüfen.

Art. 27 Rechnungspflichtiger Abschluss

Die Buchhaltung muss auf Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen werden.

DELEGIERTEN

Art. 28 Ernennung

Die Delegierten und die Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar.

BERATUNG DER MITGLIEDER

Art. 29 Beratungen

Der Vorstand kann eine allgemeine Beratung bei seinen Mitgliedern über wichtige Fragen einberufen.

Die allgemeine Beratung erfolgt schriftlich und die Antworten müssen dem Sektionssekretariat unter Beachtung der vom Vorstand festgesetzten Frist zugestellt werden.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Art. 30 Offizielle Veröffentlichungen

Das Sektionsblatt und/oder die Zeitung Touring sind die offiziellen Mitteilungsblätter der Sektion.

STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 31 Statutenänderungen

Die Statuten können durch eine Generalversammlung geändert werden.

Die Statutenänderung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

Der Text der vorgeschlagenen Änderungen muss wenigstens 10 Tagen vor der Versammlung am Sitz der Sektion zur Einsicht der Mitglieder aufliegen.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 32 Auflösung

Für die Auflösung der Sektion ist die Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 3 Monaten eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

Für die Auflösung ist in beiden Fällen die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Text der vorgeschlagenen Änderungen muss wenigstens 10 Tagen vor der Versammlung am Sitz der Sektion zur Einsicht der Mitglieder aufliegen.

Art. 33 Liquidation

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation vom in Amte befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Wenn die Liquidation einen Aktivalsaldo aufweist, so beschliesst die Schlussversammlung der Mitglieder über die weitere Verwendung: das Vermögen muss einer Walliser Vereinigung mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk, das seinen Sitz im Wallis hat und seine Tätigkeit im Wallis ausübt übergeben werden unter Ausschluss jeglicher Verteilung unter die Sektionsmitglieder.

INKRAFTTRETEN

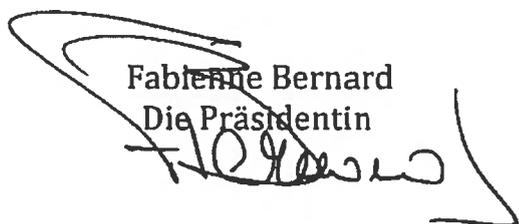
Art. 34 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten, welche alle früheren Statuten aufheben, wurden von der Generalversammlung am 24. Mai 2014 in St-Maurice angenommen und vom TCS Verwaltungsrat am 26. Juni 2014 genehmigt.

Bei Abweichungen in der Übersetzung gilt der französische Originaltext.

Im Namen der TCS Sektion Wallis

Fabienne Bernard
Die Präsidentin



Christian Nanchen
Der Vizepräsident

